

Eilenburg, 05. Mai 2009

Beschluss

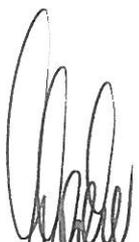
des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

Nr. 27/2009 vom 04.05.2009

(öffentliche Sitzung)

Finanzierung Kindertagespflege in Eilenburg

1. Der bisherige Beschluss vom 03.03.2008 zur Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Eilenburg (Beschluss 7/2008 – Anlage 1, Punkt 6) wird zum 01.01.2009 aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Eilenburg ab 01.01.2009 gemäß Anlage 1.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung zu veranlassen.



Wacker
Oberbürgermeister



Abstimmungsergebnis:

16	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

Finanzierung der Tagespflegeplätze ab 01.01.2009 in Eilenburg

1. Allgemeine Regelungen

- je Tagespflegeplatz zahlt die Stadtverwaltung Eilenburg an die Tagespflegeperson ein vertraglich vereinbartes Entgelt für die Tagespflegeleistung und Zuschüsse gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
- bei Betreuung behinderter Kinder kann nach Einzelfallprüfung das Entgelt für die Tagespflegeleistung erhöht werden
- wenn Eltern ohne Mitwirkung der Stadtverwaltung eine Tagespflege privat vereinbaren, besteht kein Anspruch der Tagespflegeperson auf Finanzierung durch die Stadtverwaltung
- Kinder aus anderen Gemeinden sollen nur Tagespflegeplätze in Eilenburg erhalten, wenn gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG die Wohnortgemeinde die nicht durch Elternbeitrag oder Landeszuschuss abgedeckten Kosten des Platzes an die Stadt Eilenburg erstattet

2. Entgelt für Tagespflegeleistung (einschließlich Sachaufwand)

(1.) Die monatlichen pauschalen Entgelte der Stadt für die Tagespflegeperson werden je Kind (Krippenalter oder Kindergartenalter) festgelegt:

Betreuung für max. 9,0 h tägliche Betreuungszeit	425,00 €
Betreuung für max. 6,0 h tägliche Betreuungszeit	340,00 €
Betreuung für max. 4,5 h tägliche Betreuungszeit	255,00 €

(2.) Die Auszahlung der Entgelte an die Tagespflegeperson erfolgt am Monatsanfang für den jeweils zurückliegenden Monat.

(3.) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis einschließlich 15. d.M. wird die volle Monatspauschale gezahlt.

Beginnt die Betreuung eines Kindes ab 16. d.M. wird die halbe Monatspauschale gezahlt.

(4.) Endet die Betreuung eines Kindes bis einschließlich 15. d.M. wird die halbe Monatspauschale gezahlt.

Endet die Betreuung eines Kindes ab 16. d.M. wird die volle Monatspauschale gezahlt.

3. Zuschüsse an die Tagespflegeperson

(1.) Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zum Entgelt für die Tagespflegeleistung die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.

(2.) Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zum Entgelt für die Tagespflegeleistung die Erstattung der Hälfte der Aufwendungen zu einer Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese nachgewiesen und angemessenen sind.

(3.) Zuschüsse nach Abs.(1.) und (2.) können monatlich als pauschale Vorauszahlungen an die Tagespflegeperson durch die Stadtverwaltung vorgenommen werden.

Bei pauschalen Vorauszahlungen hat nach Abschluss eines Kalenderjahres eine konkrete Abrechnung zu erfolgen, mit einem Ausgleich von zuviel oder zuwenig gezahlten Beträgen.